



Förderung von Solarstromanlagen/-speichern

Tab. 1 Fördersätze für Solarstromanlagen bei fester Einspeisevergütung (Kleinanlagen bis einschl. 100 kWp Anlagenleistung) [ct/kWh]

Inbetriebnahme	Anlagen auf Wohngebäuden/Gebäuden nach § 48 EEG*/ Lärmschutzwänden			Sonstige Anlagen
	0-10 kWp	10-40 kWp	40-100 kWp	0-100 kWp
ab 01. November 2018	11,71	11,38	10,17	8,09
ab 01. Dezember 2018	11,59	11,27	10,07	8,01
ab 01. Januar 2019	11,47	11,15	9,96	7,93
Reduzierte EEG Umlage auf Eigenverbrauch	-			40 %

Tab. 2 Fördersätze für Solarstromanlagen bei Direktvermarktung (verpflichtend ab 100 kWp Anlagenleistung) [ct/kWh]

Inbetriebnahme	Anlagen auf Wohngebäuden/Gebäuden nach § 48 EEG*/ Lärmschutzwänden			Sonstige Anlagen
	0-10 kWp	10-40 kWp	40-750 kWp	0-750 kWp
ab 01. November 2018	12,11	11,78	10,57	8,49
ab 01. Dezember 2018	11,99	11,67	10,47	8,41
ab 01. Januar 2019	11,87	11,55	10,36	8,33
Reduzierte EEG Umlage auf Eigenverbrauch	-			40 %

- Auf eigen verbrauchten Solarstrom von Anlagen ab 10 kWp Leistung ist eine reduzierte EEG Umlage zu entrichten
- Bei Anlagen über 10 kW erfolgt eine Mischvergütung
z.B. 20 kW-Anlage mit fester Einspeisevergütung: $(10/20 \times 11,71 \text{ ct/kWh}) + (10/20 \times 11,38 \text{ ct/kWh}) = 11,55 \text{ ct/kWh}$
- Laufzeit der Einspeisevergütung: 20 Jahre plus anteilig das Inbetriebnahmejahr
- Die Vergütung ist begrenzt auf Anlagengrößen bis 750 kWp
- Freiflächenanlagen erhalten eine Förderung nach erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung gemäß EEG 2017, Teil 3, Abschnitt 3 „Ausschreibungen“. Die Anlagengröße ist begrenzt auf 100 kWp - 10 MWp

*Gebäude die vor dem 01. April 2012 errichtet wurden / Gebäude die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle oder einem forstwirtschaftlichen Betrieb stehen / Gebäude die der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dienen

Alle Angaben ohne Gewähr

Förderung von Solarstromanlagen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) legt fest, dass der ins öffentliche Stromnetz eingespeiste Solarstrom vergütet wird - 20 Jahre lang.

Günstige Finanzierungsprogramme, z. B. über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) flankieren die Einspeisevergütung, indem sie Darlehen mit einem sehr günstigen Zinssatz anbieten.

Einspeisevergütung und Direktvermarktung

Anlagen bis 100 kWp Leistung werden mit einer festen Einspeisevergütung gefördert.

Betreiber von Solarstromanlagen ab 100 kWp Leistung müssen ihren Strom selbst oder über Direktvermarkter vertreiben. Der Solarstrom wird dabei an der Strombörse verkauft. Der Anlagenbetreiber erhält den Börsenpreis, der sich aus dem tatsächlichen Monatsmittelwert des verkauften Solarstroms errechnet.

Da die Börsenerlöse die Kosten einer Solarstromanlage

alleine nicht decken, wird zuzüglich eine Marktprämie gezahlt, die der Differenz zwischen dem Börsenpreis und der Einspeisevergütung entspricht. Hinzu kommt ein Aufschlag von 0,4 ct/kWh als Ausgleich für den Mehraufwand durch die Direktvermarktung.

Auch Betreiber von Anlagen unter 100 kWp Leistung können ihren Strom direkt vermarkten. Sie bekommen dann ebenfalls die um 0,4 ct/kWh höhere Vergütung.

Eigenverbrauch von Solarstrom

Für den eigen verbrauchten Solarstrom aus Anlagen ab 10 kWp Leistung ist eine reduzierte EEG-Umlage zu zahlen. Sie beträgt 40 % der jeweils gültigen EEG-Umlage. Der Eigenverbrauch muss vom Verbraucher des selbst erzeugten Solarstroms mittels geeichtem Zähler gemessen und dem zuständigen Netzbetreiber mitgeteilt werden.

EEG-Umlage fällt nicht an für:

- Anlagen unter 10 kWp Leistung mit weniger als 10 MWh Eigenverbrauch/Jahr

- Kraftwerkseigenverbrauch
- Eigenversorger, die weder mittelbar noch unmittelbar ans Netz angeschlossen sind (Inselsysteme)
- Eigenversorger, die sich vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und für den nicht selbst verbrauchten Strom keine EEG-Förderung in Anspruch nehmen.

Erhöht sich die Anlagenleistung einer bestehenden Solarstromanlage durch Erneuerung oder Erweiterung um maximal 30 % ist ebenfalls keine EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch zu entrichten.

Mitteilungspflichten

Die Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber alle zur Endabrechnung relevanten Daten eines Kalenderjahres bis 28. Februar des Folgejahres zur Verfügung stellen.

Angepasste Degression

Im EEG ist eine Degression der Förderung festgeschrieben. Die Fördersätze - die jeweils für 20 Jahre gelten - werden monatlich angepasst. In Abhängigkeit vom realen Zubau erfolgt eine quartalsweise Korrektur der Degression auf Basis eines „rollierenden“ 6-montigen Bemessungszeitraums. Die Fördersätze werden von der Bundesnetzagentur für jeweils 3 Monate im voraus bekanntgegeben. Bei Erreichen einer in Deutschland installierten Gesamtleistung von 52 GW entfällt die Förderung für neu installierte Solarstromanlagen (Stand 30.09.2018: 45,146 GW).

Mieterstromförderung

Damit auch Mieterinnen und Mieter direkt an der Energiewende teilhaben können, wurde das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom aufgelegt.

Es legt fest, dass für Solarstrom, der in einer Solarstromanlage auf, an oder in einem Wohngebäude erzeugt wird, eine Mieterstromzuschlag gezahlt wird, wenn der Solarstrom in dem Wohngebäude oder in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang verbraucht wird. Als Wohngebäude gilt ein Gebäude, in dem mindestens 40 % seiner Fläche dem Wohnen dient.

- Der Mieterstromzuschlag ist nach Anlagengröße entsprechend dem EEG gestaffelt und liegt immer 8,5 Ct unter den jeweiligen Einspeisevergütungen des EEG.
- Anspruch auf Mieterstromzuschlag besteht für Solarstromanlagen bis max. 100 kWp installierte Leistung, die nach dem 24. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden.
- Der von den Mietern nicht direkt verbrauchte Solarstrom wird ins Netz eingespeist und nach EEG vergütet.
- Der Zuschlag wird 20 Jahre gezahlt, ab Inbetriebnahme der Anlage.
- Für den Mieterstrom fällt die volle EEG-Umlage an, dafür allerdings keine Stromsteuer, Netzentgelte und sonstigen Abgaben.

Mieterstrom kombiniert lokal erzeugten Solarstrom und Netzstrom zu einem Stromprodukt.

- Gegenüber den Verbrauchern (Mietern) tritt der Mieterstromanbieter immer als Vollversorger auf. Der Betreiber der Solarstromanlage kann entweder den zur Vollversorgung fehlenden Reststrom selbst beschaffen, er ist dann Strom- und Energieversorgungs-

unternehmen mit allen damit verbundenen Anforderungen. Er kann den Mieterstrom aber auch an Dritte (z.B. Stadtwerke etc.) verkaufen, die dann die Vollversorgung der Verbraucher übernehmen.

- Der Preis des an die Verbraucher gelieferten (Misch-) Stroms darf 90 % des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs (Grund- und Arbeitspreis) nicht übersteigen. Wird der Höchstpreis überschritten, entfällt nicht der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag, sondern es erfolgt eine Herabsetzung auf den Höchstpreis.
- Der Anlagenbetreiber hat Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber. Bis zum 28. Februar des Folgejahres sind unter anderem die vor Ort verbrauchte und die ins Netz eingespeiste Solarstrommenge sowie die aus dem Netz bezogene Strommenge mitzuteilen.

Die Mieter können auch künftig ihren Stromanbieter frei wählen. Das Mieterstromgesetz enthält daher Vorgaben zur Vertragsgestaltung.

- Mieterstromverträge dürfen nicht mit Mietverträgen gekoppelt werden.
- Die Laufzeit beträgt max. 1 Jahr.
- Bei Auszug endet der Mieterstromvertrag automatisch, er muss nicht gesondert gekündigt werden.

Förderung von Solarstromspeichern

Betreiber von Solarstromanlagen können durch den Einsatz von Speichern den Anteil ihres selbst genutzten Solarstroms deutlich erhöhen.

Der Staat bezuschusst die Anschaffung von Batteriespeichern um die Markt- und Technologieentwicklung von Batteriespeichersystemen anzuregen.

Wer wird gefördert

- Privatpersonen und gemeinnützige Antragssteller, die den erzeugten Strom einspeisen
- Freiberufler
- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind

Tilgungszuschuss

Gefördert wird durch einen Tilgungszuschusses auf einen zinsgünstigen Kredit der KfW-Bankengruppe (KfW Programm 275 „Erneuerbare Energien - Speicher“). Der Tilgungszuschuss beträgt 10 % der förderfähigen Kosten.

Die maximal förderfähigen Kosten betragen:

- 2.000 €/kWp bei kombinierter Installation von Solarstromanlage und Speichersystem
- 2.200 €/kWp bei Speicher-Nachrüstung. Förderfähig ist die Nachrüstung für alle Anlagen die ab 01.01.2013 in Betrieb gegangen sind.

Förderbedingungen

- Die Größe der Solarstromanlage darf max. 30 kWp betragen. Pro Solarstromanlage wird ein Speichersystem gefördert.
- Die Einspeiseleistung der Solarstromanlage ins Netz ist auf 50 Prozent der Anlagenleistung zu reduzieren.

Der restliche Strom ist natürlich nicht verloren. Er kann direkt selbst verbraucht oder mithilfe des Speichers später genutzt werden.

- Die verwendeten Wechselrichter müssen über offen gelegte Schnittstellen fernsteuerbar sein. Ein Eingriff in das System des Anlagenbetreibers bedarf grundsätzlich seiner Zustimmung.
- Um eine hohe Qualität und Lebensdauer der Batterien sicherzustellen, werden nur Speichersysteme gefördert, deren Hersteller eine 10-jährige Zeitwertersatzgarantie gibt. Der Anlagenbetreiber bekommt bei Eintreten eines Defekts innerhalb dieser 10 Jahre den jeweiligen Zeitwert der Batterie ersetzt.
- Die geförderten Batteriespeichersysteme müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sie sind mindestens 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben.
- Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten Anlagen einzuhalten.
- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen.

Weitere Informationen unter www.kfw.de.

Berechnung des Tilgungszuschuss

<p>Beispiel 1: 5 kWp-Solarstromanlage mit Speichersystem, Gesamtinvestition (inkl. Installationskosten) 15.000 €, kombinierte Installation</p>
<p>1. Ermittlung der Kosten für die Solarstromanlage: Hier wird nicht der reale Anschaffungspreis angesetzt sondern ein kalkulatorischer Wert von 1600 €/kWp, der von der KfW vorgegeben ist. $5 \text{ kWp} \times 1.600 \text{ €/kWp} = 8.000 \text{ €}$</p>
<p>2. Ermittlung der Kosten für den Speicher: Gesamtinvestitionen abzüglich der Kosten für die Solarstromanlage $15.000 \text{ €} - 8.000 \text{ €} = 7.000 \text{ €}$</p>
<p>3. Ermittlung der förderfähigen Kosten: Speicherkosten geteilt durch die Anlagenleistung $7.000 \text{ €} / 5 \text{ kWp} = 1.400 \text{ €/kWp}$ Der Betrag liegt unter den max. förderfähige Kosten (2.000 €/kWp)</p>
<p>4. Ermittlung des Tilgungszuschuss: Förderfähige Kosten x Anlagenleistung x 10 Prozent (s. Tab. 4) $1.400 \text{ €/kWp} \times 5 \text{ kWp} \times 0,1 = 700 \text{ €}$</p>

<p>Beispiel 2: 5 kWp-Solarstromanlage mit Speichersystem, Gesamtinvestition (inkl. Installationskosten) 20.000 €, kombinierte Installation</p>
<p>1. Ermittlung der Kosten für die Solarstromanlage: Hier wird nicht der reale Anschaffungspreis angesetzt sondern ein kalkulatorischer Wert von 1600 €/kWp, der von der KfW vorgegeben ist. $5 \text{ kWp} \times 1.600 \text{ €/kWp} = 8.000 \text{ €}$</p>
<p>2. Ermittlung der Kosten für den Speicher: Gesamtinvestitionen abzüglich der Kosten für die Solarstromanlage $20.000 \text{ €} - 8.000 \text{ €} = 12.000 \text{ €}$</p>
<p>3. Ermittlung der förderfähigen Kosten: Speicherkosten geteilt durch die Anlagenleistung $12.000 \text{ €} / 5 \text{ kWp} = 2.400 \text{ €/kWp}$ Der Betrag liegt über den max. förderfähigen Kosten (2.000 €/kWp)</p>

<p>4. Ermittlung des Tilgungszuschuss: Max. förderfähige Kosten x Anlagenleistung x 10 Prozent (s. Tab. 4) $2.000 \text{ €/kWp} \times 5 \text{ kWp} \times 0,1 = 1.000 \text{ €}$</p>

<p>Beispiel 3: Nachrüstung mit Speichersystem, Investitionskosten (inkl. Installationskosten) 7.000 €</p>
<p>1. Ermittlung der förderfähigen Kosten: Speicherkosten geteilt durch die Anlagenleistung $7.000 \text{ €} / 5 \text{ kWp} = 1.400 \text{ €/kWp}$ Der Betrag liegt unter den max. förderfähige Kosten (2.200 €/kWp)</p>
<p>2. Ermittlung des Tilgungszuschuss: Förderfähige Kosten x Anlagenleistung x 10 Prozent (s. Tab. 4) $1.400 \text{ €/kWp} \times 5 \text{ kWp} \times 0,1 = 700 \text{ €}$</p>

<p>Beispiel 4: Nachrüstung mit Speichersystem, Investitionskosten (inkl. Installationskosten) 12.000 €</p>
<p>1. Ermittlung der förderfähigen Kosten: Speicherkosten geteilt durch die Anlagenleistung $12.000 \text{ €} / 5 \text{ kWp} = 2.400 \text{ €/kWp}$ Der Betrag liegt über den max. förderfähigen Kosten (2.200 €/kWp)</p>
<p>2. Ermittlung des Tilgungszuschuss: Max. förderfähige Kosten x Anlagenleistung x 10 Prozent (s. Tab. 4) $2.200 \text{ €/kWp} \times 5 \text{ kWp} \times 0,1 = 1.100 \text{ €}$</p>

Solar-Darlehen bei der KfW

KfW Programm „Erneuerbare Energien“

Die KfW Bankengruppe ist Eigentum von Bund und Ländern. Sie fördert Solarstromanlagen und Batteriespeichersysteme im Rahmen des Förderprogramms „Erneuerbare Energien (Programmnummer 270/274)“ mit zinsgünstigen Krediten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kfw.de

Wer wird gefördert?

- Privatpersonen und gemeinnützige Antragssteller, die zumindest einen Teil des erzeugten Stroms einspeisen
- Landwirte, Freiberufler
- In- und ausländische Unternehmen in privatem oder kommunalem Besitz

Was wird gefördert?

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der zugehörigen Kosten für Planung, Projektierung und Installation (Programm 270 „Erneuerbare Energien - Standard“).
- Nutzung von stationären Batteriespeichersystemen in Verbindung mit Solarstromanlagen (Programm 275 „Erneuerbare Energien - Speicher“).

Wie wird gefördert?

Antragsteller erhalten ein zinsgünstiges Darlehen zum Bau der Solarstromanlage. Den Antrag stellen sie bei ihrer Hausbank. Dazu ist ein Angebot eines Installateurs erforderlich. Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonitätseinstufung) von der Hausbank festgelegt.

Die aktuellen Konditionen sind im Internet unter „www.kfw.de/konditionen“ abrufbar. Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen. Die Auszahlung erfolgt zu 100%. Die Abrufrfrist des Darlehens beträgt 1 Jahr.

Die Kreditlaufzeit beträgt wahlweise:

- Bis zu 5 Jahre bei max. 1 tilgungsfreien Anlaufjahr
- Bis zu 10 Jahre bei max. 2 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Bis zu 20 Jahren bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Bei Kreditlaufzeiten bis zu 10 Jahren wird der Zinssatz über die gesamte Laufzeit festgeschrieben, bei längeren Laufzeiten erfolgt die Zinsbindung für 10 Jahre oder für die gesamte Laufzeit.

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleichhohen vierteljährlichen Raten. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Wird eine Solarstromanlage oder ein Speicher nicht gemeldet drohen Bußgelder bis zu 50000 Euro.

Solar-Darlehen bei Kreditinstituten

Mittlerweile haben sich bankenspezifische Solarkredite am Markt etabliert, z. B. bei der Umweltbank, bei den Landesbausparkassen etc.

Ein Überblick über die Anbieter von Solarkrediten finden Sie z. B. unter „www.solarkredit.com“. Informieren Sie sich auch bei Ihrer Hausbank.

Meldepflichten

Solarstromanlagen müssen beim Marktstammdatenregister (MaStR) angemeldet werden. Das MaStR ist ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes, das von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs genutzt werden kann.

Die Meldung erfolgt über ein webportal bei der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/Marktstammdatenregister). Die registrierten Daten sind öffentlich zugänglich.

Neben der Leistung einer Solarstromanlage sind deren geografische Lage in Längen- und Breitengraden, die Anzahl der Module sowie Haupt- und Nebenausrichtung nebst jeweiligem Neigungswinkel anzugeben.

Die Meldepflicht gilt ausnahmslos für alle Solaranlagen, die direkt oder indirekt mit dem Netz verbunden sind, es gibt keine Bagatellgrenze.

Meldepflicht auch für Solarstromspeicher

Auch Solarstromspeicher müssen registriert werden, da sie nach §3 EEG nicht als Teil der Solarstromanlage begriffen werden, sondern als eigenständige EEG-Anlage.

Verstöße gegen die Meldepflicht haben Folgen

Der Netzbetreiber darf die EEG-Vergütung erst zahlen, nachdem die Anlage vom Betreiber im Marktstammdatenregister eingetragen wurde.

Eine versäumte Registrierung wirkt sich allerdings nur auf die Fälligkeit, nicht auf den grundsätzlichen Anspruch auf Förderung aus. Eine versäumte Registrierung wird mit einem 20-prozentigen Vergütungsabschlag für die Zeit bis zu Registrierung geahndet.